

# Rechtssache C-354/09

**Gaston Schul BV**

**gegen**

**Staatssecretaris van Financiën**

(Vorabentscheidungsersuchen des  
Hoge Raad der Niederlanden)

„Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 33 — Zollwert der Waren — Einbeziehung  
der Zölle — Lieferbedingung ‚Delivered Duty Paid‘“

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Juli 2010 . . . . . I - 7451

Leitsätze des Urteils

*Gemeinsamer Zolltarif — Zollwert — Transaktionswert — Festsetzung  
(Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 33)*

I - 7449

Die in Art. 33 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften geregelte Voraussetzung, wonach Einfuhrabgaben „getrennt“ von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis „ausgewiesen“ werden müssen, ist erfüllt, wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, dass diese Waren DDP („Delivered Duty Paid“) geliefert werden und dies in der Zollanmeldung angegeben haben, es jedoch wegen eines Irrtums über den Präferenzursprung dieser Waren unterlassen haben, den Betrag der Einfuhrabgaben anzugeben.

Selbst wenn nämlich erstens die Vertragsparteien zu Unrecht davon ausgegangen sind, dass keine Einfuhrabgaben geschuldet würden, gehen nach der DDP-Klausel die Zölle zulasten des Verkäufers, und daher sind Einfuhrabgaben, die gegebenenfalls geschuldet

werden, in den für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis einbezogen. Zweitens sind nach u. a. den Art. 217 und 220 des Zollkodex die Behörden des Einfuhrstaats für die Berechnung der Einfuhrabgaben verantwortlich. Ist der Transaktionswert in den Einfuhranmeldungen ordnungsgemäß angegeben und ist der anwendbare Zollsatz unter Berücksichtigung des Ursprungs der Waren bestimmbar, so sind diese Behörden in der Lage, den gesetzlich geschuldeten Betrag der Einfuhrabgaben zu berechnen und somit den Wert dieser Abgaben als getrennt und im für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen zu betrachten.

(vgl. Randnrn. 30, 34-36, 40 und Tenor)